

Beschlussvorlage Gemeinde Lübow	Vorlage-Nr: VO/GV02/2019-0966 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Bauamt	Datum: 24.09.2019 Einreicher: Bürgermeisterin	
Ergänzungssatzung OT Triwalk, Flurst. 11/8 (teilw.), 17/21, 17/22 Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	22.10.2019	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Lübow
Ö	19.11.2019	Gemeindevertretung Lübow

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lübow beschließt die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für das Gebiet: Ortsteil/ Gemarkung Triwalk, Flur 2, Flurstücke Nr. 11/8 (teilw.), 17/21 und 17/22.
2. Planungsziel ist die Einbeziehung des Gebietes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Triwalk zur Schaffung von Baurecht für eine ergänzende Wohnbebauung. Das Grundstück liegt innerhalb der Ortslage, nördlich der Dorfstraße und ist im FNP als Wohnbauland dargestellt.
3. Die Entwürfe des Plans und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
4. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.
5. Die Beschlüsse sind ortsüblich bekanntzumachen.

Sachverhalt:

Die Ergänzungssatzung wird mit dem Planungsziel aufgestellt, eine vorhandene Baulandreservefläche im OT Triwalk für eine Wohnbebauung auszuweisen. Die zentrale Lage des Grundstückes an der Dorfstraße bietet hierfür günstige erschließungstechnische Voraussetzungen, aber auch das Potenzial, die Gestaltung des Dorfbildes durch eine Bebauung aufzuwerten. Das Umfeld der Planung ist bereits durch eine ortstypische Wohnbebauung in Form freistehender Einzelhäuser geprägt. Der Antragsteller hat sich bereit erklärt, alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Überplanung entstehen, zu übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Übersichtsplan
Entwurf Plan und Begründung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	

Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	